

Allgemeine und technische Bedingungen für den Netzanschluss (AtB Netzanschluss)

(Stand 01.07.2000)

1 Gegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln ausschließlich den Anschluss der elektrischen Anlagen des Netzanschlusskunden an das Netz des Netzbetreibers. Unter dem Netzanschluss ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Netzanschlusskunden an das Netz des Netzbetreibers zu verstehen.
- 1.2 Gegenstand der ‚AtB Netzanschluss‘ ist *nicht* die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers. Dies ist Gegenstand des Netznutzungsvertrages zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.
- 1.3 Gegenstand der ‚AtB Netzanschluss‘ ist *nicht* die Lieferung von elektrischer Energie an den Kunden. Dies ist Gegenstand eines Liefervertrages zwischen dem Kunden und dem Lieferanten der elektrischen Energie.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Netzanschlusskunde** im Sinne dieser Regelung ist derjenige, der Grundstückseigentümer ist oder grundstücksgleiche Rechte hat und mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag hat.
- 2.2 **Netzkunde** im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, der an einem Entnahmepunkt im Netz des Netzbetreibers elektrische Energie verbraucht. Netzkunde und Netzanschlusskunde im Sinne dieser Regelungen können personengleich oder personenverschieden sein.
- 2.3 **Netzbetreiber** im Sinne dieser Regelung ist derjenige, der das Netz, an dem die Anlage des Netzanschlusskunden angeschlossen ist, betreibt und die mit der Netznutzung verbundenen Systemdienstleistungen erbringt.

3 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität

- 3.1 Der Netzbetreiber stellt an einer Anschlussstelle in seinem Netz Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie zur Verfügung. Die Höhe der Netzanschlusskapazität sowie die Lieferspannung richten sich nach den Angaben im Netzanschlussvertrag.
- 3.2 Über die Anschlussstelle ist jederzeit die Belieferung elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers möglich. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.3 Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede störungsbe-

dingte Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- 3.4 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Netzanschlusskunden befinden und die Bestandteil des der öffentlichen Versorgung dienenden Netzes sind, gelten die Ziffern 3.2 und 3.3 für den Netzanschlusskunden sinngemäß.
- 3.5 Der Netzanschlusskunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

4 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 4.1 Der Netzanschlusskunden gestattet dem Netzbetreiber für Zwecke der örtlichen Versorgung unentgeltlich das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im Gebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, die vom Netzanschlusskunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Stromanschluss genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzanschlusskunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 4.2 Muss zur Versorgung eines Netzkunden eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlusskunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Netzanschlusskunden zumutbar ist.
- 4.3 Der Netzanschlusskunde wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- 4.4 Der Netzanschlusskunde kann die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen weitestgehend der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 4.5 Wird die Stromentnahme eingestellt, so hat der Netzanschlusskunde die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Gesondert getroffene vertragliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- 4.6 Der Netzanschlusskunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu den Flächen und Räumen auf seinem Grundstück zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 4.7 Ist der Netzanschlusskunde nicht Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, so hat er auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des angeschlossenen Grundstücks im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.6 beizubringen.
- 4.8 Zwischen Netzanschlusskunde und Netzbetreiber bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.

5 Anschlussanlagen

- 5.1 Die Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Netzanschlusskunden. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Netzes des Netzbetreibers. Falls im Netzanschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist, endet die Anschlussanlage bei Kabelanschlüssen an den Klemmen der Endverschlüsse bzw. mit der Hausanschlussicherung.
- 5.2 Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlusskunden unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.
- 5.3 Die Anschlussanlage gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Sie wird ausschließlich von diesem bzw. dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; sie muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlusskunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen und nach Lage, Größe und Einrichtung einen geeigneten Raum zur Unterbringung der bis zur Eigentumsgrenze nach Ziffer 5.1 Satz 3 vorzuhaltenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlusskunde darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden die Erstattung der Kosten für
- die Erstellung des unmittelbaren Netzanschlusses,
 - die Veränderung des unmittelbaren Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Netzanschlusskunden veranlasst werden,
- zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 5.5 Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 5.6 Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder ein Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6 Baukostenzuschuss

- 6.1 Die Verteilungsanlagen des Netzbetreibers sind der Anschlussanlage vorgelagert und dienen auch

der Versorgung Dritter. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Verteilungsanlagen und die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität vom Netzanschlusskunden einen Baukostenzuschuss nach vertraglicher Festlegung zu verlangen. Entsprechendes gilt für eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität.

- 6.2 Gezahlte Baukostenzuschüsse können nicht zurückbezahlt werden.
- 6.3 Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

7 Anlage des Netzanschlusskunden

- 7.1 Der Netzanschlusskunde ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der in seinem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen (Kundenanlage) verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 7.2 Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit dem Netzbetreiber unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Netzanschlusskunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 7.3 Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.
- 7.4 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.5 In den Leitungen zwischen dem Ende des Anschlussanlage und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 v.H. betragen.

8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 8.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen die Anschlussanlage unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Kundenanlage setzt der zugelassene Installateur (Ziffer 7.3) in Betrieb.
- 8.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 8.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Netzanschlusskunden Kos-

tenerstattungen verlangen. Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

- 8.4 Die Inbetriebsetzung erfolgt erst nach Zahlung der Anschlusskosten gemäß Ziffer 5.4 und des Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 6.1.
- 8.5 Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages für die entsprechende Entnahmestelle.

9 Überprüfung der Kundenanlage

- 9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat Netzanschlusskunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 9.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

10 Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- 10.1 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 10.2 Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung seines Netzbetriebs (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, zu hohen induktiven oder kapazitiven Blindstrom, Kurzschlussströme, Frequenzüberlagerungen, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen.
- 10.3 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Notstromaggregaten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

11 Messeinrichtungen

- 11.1 Der Netzbetreiber stellt die vom Netzkunden in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Entnahmepunktes liegen.
- 11.2 Werden durch die Messeinrichtung die viertelstündlichen Leistungsmittelwerte erfasst, erfolgt die Ablesung der Messwerte in der Regel auf dem Wege der Fernauslesung. In diesem Fall sorgt der Netzanschlusskunde dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluß und eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Der Netzanschlusskunde trägt dafür Sorge, dass die Kommunikationseinrichtung ohne Einschränkung betrieben werden kann. Die für Messung und Fernauslesung bei dem Netzan-

schlusskunden erforderlichen Geräte stellt – abgesehen von der Kommunikationseinrichtung - der Netzbetreiber; sie stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

- 11.3 Der Netzanschlusskunde hat für die Mess- und Steuereinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber bringt die Mess- und Steuereinrichtungen an, überwacht, unterhält und entfernt diese.
- 11.4 Der Netzanschlusskunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

12 Haftungsbestimmungen

- 12.1 Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Betriebs des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß §§ 6, 7 der ‚Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden‘ (AVBEltV) in der Fassung vom 21.6.1979, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der aus dem Netz des Netzbetreibers versorgten Netzkunden maßgebend ist.
- 12.2 Für sonstige Schäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten im Betrieb des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Netzbetreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

13 Vertragsstrafe

- 13.1 Gebraucht der Netzanschlusskunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe verlangen. Diese wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu 10 Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Strompreises berechnet.
- 13.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

14 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15 Netztrennung

- 15.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen des Netzanschlusskunden von seinem Netz zu trennen und die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Netzanschlusskunde seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Netztrennung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Anlagen abzuwenden
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen von Netznutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

15.2 Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss in den Fällen der Ziffern 15.1 unverzüglich wieder herstellen, sobald die Gründe für die Netztrennung entfallen sind und der Netzanschlusskunde die Kosten der Netztrennung und der Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

16 Datenaustausch

Die für die Abrechnung nach dem Netznutzungs- oder Netzanschlussvertrag oder für deren sonstige Abwicklung notwendigen Daten werden i. S. der Datenschutzgesetze verarbeitet.

17 Steuern

Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Entgelte unterliegen dem jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

18 Kündigungsrechte

18.1 Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere

- a) wenn der Netzanschlusskunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung durch den Netzbetreiber schwerwiegend verstößt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
- b) wenn über das Vermögen des Netzanschlusskunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

18.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18.3 Die Kündigung durch den Netzanschlusskunden setzt voraus, dass für die über die Anschlussstelle versorgten Entnahmestellen keine gültigen Netznutzungsverträge bestehen. Der Netzanschlusskunde wird dies dem Netzbetreiber auf Verlangen nachweisen.

19 Gerichtsstand

19.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Netzbetreibers.

19.2 Der Sitz des Netzbetreibers ist im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen weiter dann Gerichtsstand, wenn der Netzanschlusskunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Netzanschlusskunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenso ist die einvernehmliche Änderung dieses Formerfordernisses nur schriftlich zulässig.

20.2 Als besondere technische Bedingungen gelten die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“. Der Netzbetreiber kann die TAB und andere technische Richtlinien ändern, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

20.3 Der Netzbetreiber kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstige Gegebenheiten erfolgt. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Netzanschlusskunden schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Netzanschlusskunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

20.5 Beim Abschluss des Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Einzelne Bestimmungen dieses Vertrages beruhen auf den Kriterien der Verbändevereinbarung, Stand: 13.12.1999. Sollte die Verbändevereinbarung durch eine weitere Nachfolgeregelung oder durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes ersetzt werden, so werden die Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, den Vertrag an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

20.6 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze gelten auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

20.7 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.